

Raub mit Todesfolge bei Behandlungsabbruch aufgrund Patientenverfügung

Dipl. Jur. Nathalie Hamm

BGH, Beschl. v. 17.03.2020, 3 StR 574/19

§§ 249, 251 StGB; § 1901a Abs. 1 BGB

Sachverhalt (gekürzt und leicht abgewandelt)

Die 84-jährige, bereits schwer kranke O hob bei der Bank EUR 600,00 von ihrem Konto ab und machte sich anschließend auf den Heimweg. Dabei legte sie ihre Handtasche mit dem Geld in den Korb ihres Rollators und band den Gurt zur Sicherung um dessen Griff, welchen sie wiederum festhielt. Plötzlich näherte sich der Radfahrer R, der das hohe Alter der O und ihr unsicheres Gangbild sowie den am Rollator gesicherten Handtaschengurt deutlich erkennen konnte. Dennoch griff R nach der Handtasche und zog mehrfach und mit erheblicher Kraft daran. Dabei entglitt O der Rollator, sie verlor den Halt und stürzte, wobei ihr Kopf ungebremst auf das Kopfsteinpflaster schlug. R entfernte sich mit der Handtasche. Nachdem er diese an der nächsten Straßenecke durchsucht und das von ihm dort vermutete Bargeld entnommen hatte, warf er die Tasche – wie von Anfang an geplant – weg.

Bei O musste eine Notoperation unter Vollnarkose durchgeführt werden. Der medizinisch indizierte und lege artis durchgeführte Eingriff führte in Kombination mit den Vorerkrankungen dazu, dass O das Bewusstsein nicht wiedererlangte. Da keine Aussicht mehr auf Besserung bestand, verzichteten die Ärzte aufgrund einer wirksamen Patientenverfügung der O in rechtmäßiger Weise auf weitere intensivmedizinische Maßnahmen. 13 Tage später verstarb O.

Hat R sich gemäß §§ 249, 251 StGB strafbar gemacht?

EINORDNUNG

In dem vorliegenden Beschluss befasst sich der BGH mit der Strafbarkeit wegen Raubes mit Todesfolge gemäß § 251 StGB – allerdings in einer atypischen, bisher noch nicht von der Rechtsprechung entschiedenen Konstellation. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage des Zurechnungszusammenhangs zwischen Grunddelikt und Eintritt der schweren Folge, wenn der Tod des Opfers letztlich aus einem Behandlungsabbruch aufgrund einer wirksamen Patientenverfügung gem. § 1901a BGB resultiert. Hierin könnte ein die Zurechnung unterbrechendes eigenverantwortliches Opferverhalten zu sehen sein. Für die Beurteilung der Fallfrage ist neben der Kenntnis allgemeiner Zurechnungsgrundsätze vor allem die sichere Beherrschung von Systematik und Aufbau der erfolgsqualifizierten Delikte notwendig. Ebenso ist es hilfreich, sich die Funktion des tatbestandspezifischen Gefahrzusammenhangs und die dahinter stehenden Wertungen vor Augen zu führen.

LEITSATZ

Der qualifikationsspezifische Risikozusammenhang im Sinne des § 251 StGB wird nicht dadurch unterbrochen, dass die behandelnden Ärzte mit Blick auf eine wirksame Patientenverfügung in rechtmäßiger Weise von einer Weiterbehandlung des moribunden Raubopfers absehen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Strafbarkeit von R gem. §§ 249 Abs. 1, 251 StGB

A. Tatbestand

I. Grundtatbestand des § 249 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

b) Wegnahme

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

d) Raubspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. objektivem Tatbestand

- b) Absicht rechtswidriger (Dritt-) Zueignung
- c) Finalzusammenhang

II. Voraussetzungen des § 251 StGB

1. Eintritt der schweren Folge: Tod
2. Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

4. Wenigstens Leichtfertigkeit hins. schwerer Folge

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld, insb. individuelle Leichtfertigkeit

Strafbarkeit von R gemäß §§ 249 Abs. 1, 251 StGB

R könnte sich wegen Raubes mit Todesfolge strafbar gemacht haben, indem er O die Handtasche mit dem Bargeld entriss und sie mitnahm und O einige Tage später im Krankenhaus verstarb.

A. Tatbestand

Es müssten alle Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 249 Abs. 1, 251 StGB erfüllt sein.

I. Voraussetzungen des Grundtatbestands, § 249 Abs. 1 StGB

Zunächst müssten alle Tatbestandsvoraussetzungen eines einfachen Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB gegeben sein.

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste R den objektiven Tatbestand verwirklicht haben. Dies ist der Fall, wenn er eine fremde bewegliche Sache unter Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels weggenommen hat.

a) Fremde bewegliche Sache

Die Handtasche und ihr Inhalt müssten für R fremde bewegliche Sachen sein. Eine Sache im Sinne des Strafrechts ist jeder körperliche Gegenstand.¹ Fremd ist jede Sache, die zumindest auch im Eigentum eines anderen steht.² Beweglich sind Sachen, die tatsächlich fortgeschafft werden können.³ Sowohl die Handtasche selbst als auch das Bargeld

sind fassbare und von der Außenwelt abgrenzbare Objekte, die im Alleineigentum der O stehen und von ihrem ursprünglichen Ort entfernt werden können. Es handelt sich damit um fremde bewegliche Sachen.

b) Wegnahme

Diese müsste R weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.⁴ Dabei meint Gewahrsam das von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache, dessen Reichweite durch die Verkehrsanschauung bestimmt wird.⁵

aa) Fremder Gewahrsam

O übte zunächst die tatsächliche Sachherrschaft über die Handtasche und das darin befindliche Bargeld aus und besaß dabei einen natürlichen Herrschaftswillen. Damit bestand fremder Gewahrsam an Handtasche und Geld.

bb) Gewahrsamsbruch

Diesen Gewahrsam müsste R gebrochen haben. Fremder Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird.⁶ Indem R der O die Handtasche durch heftiges Zerren entriss, hob er die tatsächliche Sachherrschaft der O gegen ihren Willen auf. Dies gilt sowohl wenn man das Vorliegen eines Gewahrsamsbruchs nach dem äußeren Erscheinungsbild⁷ beurteilt als auch bei Abstellen auf die innere Willensrichtung des Opfers⁸, weshalb es auf diese umstrittene Frage⁹ hier nicht ankommt.

cc) Begründung neuen Gewahrsams

Schließlich müsste R neuen Gewahrsam begründet haben. Die Begründung neuen Gewahrsams setzt voraus, dass der Täter die Sachherrschaft derart erlangt, dass er unbehindert über die Sache verfügen kann und der ehemalige Gewahrsamsinhaber von der Herrschaftsgewalt ausgeschlossen bleibt, wenn er nicht seinerseits zunächst

¹ Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB, 13. Aufl. 2021, Vor § 242 Rn. 8; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 2 Rn. 6.

² Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 9; Schmitz in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 31.

³ Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 1), Vor § 242 Rn. 12; Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 8.

⁴ BGH NStZ 2019, 726 (727); Bosch in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 22; Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 1), § 242 Rn. 10.

⁵ BGHSt 16, 271 (273); 22, 180 (182); Wittig, in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar StGB, 50. Edt. 2021, § 242 Rn. 11.

⁶ Kühn in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2018, § 242 Rn. 14; Schmitz in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 242 Rn. 86.

⁷ BGHSt 7, 252 (255); 41, 123 (126); BGH NStZ-RR 2011, 80 (80); Kindhäuser in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Nomoskommentar zum StGB, 5. Aufl. 2017, § 249 Rn. 9.

⁸ Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 249 Rn. 2; Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 11 Rn. 34ff.

⁹ Vgl. ausführliche Darstellung bei Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Abgrenzung von Raub und räuberischer (Sach-)Erpressung, JuS 2012, 888ff.

die Verfügungsgewalt des Täters beseitigt.¹⁰ Spätestens mit seinem ungehinderten Entfernen erlangte R die vollständige Sachherrschaft über Tasche und Inhalt, während O jegliche Zugriffsmöglichkeit verlor. Damit begründete R eigenen Gewahrsam an allen Sachen. Eine Wegnahme liegt somit vor.

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

R müsste die Wegnahme mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben vorgenommen haben. Das heftige Wegreißen der Tasche könnte die Anwendung von Personengewalt darstellen. Gewalt ist jeder körperlich wirkende Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes.¹¹ Hier stellt sich zunächst die Frage, ob tatsächlich ein Widerstand gebrochen werden sollte. Zudem ist zu beurteilen, ob die erforderliche Personenbezogenheit der Gewalteinwirkung vorliegt.

aa) Entgegenstehender Widerstand

Gerade in den sog. Handtaschen-Fällen ist festzustellen, ob der Täter tatsächlich den für den Gewaltbegriff erforderlichen Willen hatte, Widerstand zu brechen. Prägen nämlich auf List, Schnelligkeit oder Geschicklichkeit beruhende Überraschungsmomente das Tatbild, so möchte der Täter die Wegnahme vollenden, bevor ein Wille zum Widerstand beim Opfer überhaupt entstehen kann.¹² Steht dagegen eine Widerstand überwindende Kraftentfaltung des Täters im Mittelpunkt, etwa weil das Opfer die Beute besonders festhält oder gesichert hat, ist diese Anforderung an den Gewaltbegriff erfüllt.¹³ Angesichts der besonderen Sicherung des Gurtes beruhte das Ergreifen der Tasche durch R nicht auf Ausnutzung eines Überraschungsmomentes, sondern beinhaltete einen erheblichen Kraftaufwand, der den Widerstand der O überwinden sollte. R wandte somit Gewalt an.

bb) Personenbezogenheit

Angesichts des gegenüber § 240 StGB engeren Wortlautes setzt „Gewalt gegen eine Person“ i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB eine unmittelbar oder mittelbar gegen den Körper des Opfers gerichtete Einwirkung voraus.¹⁴ R zog lediglich an der

Tasche, die O selbst berührte er nicht. Eine solche Gewalt gegen Sachen kann jedoch Gewalt gegen Personen darstellen, wenn die unmittelbare Sacheinwirkung mittelbar eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer hervorruft.¹⁵ Indem R kräftig an der Tasche riss, entzog er der O zugleich den für ihren Halt unerlässlichen Rollator. Sie konnte ihr Gleichgewicht nicht mehr halten und stürzte, womit sich die Kraftentfaltung des R in Richtung der Tasche mittelbar bei O als körperlicher Zwang auswirkte. Die Personenbezogenheit der Gewalthandlung liegt vor.

Anmerkung:

In der Literatur wird teilweise bezweifelt, ob die Voraussetzungen eines einfachen Raubes, insbesondere die Anwendung von Personengewalt, hier vorlagen, vgl. Mitsch, NJW 2020, 3669 (3671), Anm. zu BGH, Beschluss v. 17.03.2020 – 3 StR 574/19; Ruppert, JZ 2021, 264 (268), Anm. zu BGH, Beschluss v. 17.03.2020 – 3 StR 574/19; a.A. Eisele, Strafrecht BT: Raub mit Todesfolge, JuS 2021, 86 (86); Pohlreich, Deliktsspezifischer Gefahrzusammenhang bei ärztlichem Behandlungsabbruch aufgrund einer Patientenverfügung, HRRS 2021, 207 (207f.).

d) Raubspezifischer Zusammenhang

Umstritten ist, ob der Raub einen objektiven Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme voraussetzt. Vereinzelt wird gefordert, dass der Einsatz des Nötigungsmittels objektiv erforderlich bzw. tatsächlich kausal für die Wegnahme war.¹⁶ Angesichts des gesicherten Taschengurtes wäre es R gar nicht möglich gewesen, die Handtasche ohne erhebliche Kraftaufwendung zu erlangen. Die daraus resultierende Gewalt gegen O war also tatsächlich notwendig und kausal für die Wegnahme und fand in engem räumlich-zeitlichem Zusammenhang mit ihr statt, womit ein solch objektiver raubspezifischer Zusammenhang ohnehin gegeben ist.

e) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 249 StGB ist erfüllt.

¹⁰ Kudlich, Die Wegnahme in der Fallbearbeitung, JA 2017, 428 (431); Schmitz in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 242 Rn. 84.

¹¹ Eisele in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 177 Rn. 71; Heger in: Lackner/Kühl (Fn. 6), § 240 Rn. 5; umfassend zum Gewaltbegriff Geppert, Die Nötigung (§ 240 StGB), Jura 2006, 31 (33ff.).

¹² BGH NStZ 2020, 219 (220); Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 7 Rn. 12.

¹³ BGH NJW 1955, 1404 (1405); Sander in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 249 Rn. 16.

¹⁴ BGH NStZ 2019, 523 (523); 2020, 219 (220); Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 249 Rn. 4.

¹⁵ BGHSt 20, 194 (195); Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 6), § 249 Rn. 2; Wittig in: BeckOK StGB (Fn. 5), § 249 Rn. 4.

¹⁶ Vgl. dazu Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 7 Rn. 22f. m.w.N.; Sander in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 249 Rn. 25f. m.w.N.

2. Subjektiver Tatbestand

Zudem müssten die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein.

a) Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes

Zunächst müsste R vorsätzlich bezüglich der Erfüllung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumsände zum Zeitpunkt der Tat.¹⁷ R kam es gerade darauf an, Gewahrsam an der Tasche samt Inhalt zu erlangen und ihm war bewusst, dafür den Gewahrsam der O brechen zu müssen. Dafür wollte er erhebliche Kraft einsetzen und nahm dabei mindestens in Kauf, auch Personengewalt gegen O anwenden zu müssen. Mithin handelte er vorsätzlich.

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

R müsste auch in rechtswidriger Zueignungsabsicht gehandelt haben. Die Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter die Sache unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung zumindest vorübergehend der eigenen Vermögensphäre oder der eines Dritten einverleiben möchte (Aneignungskomponente) und zumindest in Kauf nimmt, sie der Verfügungsgewalt des Berechtigten dauerhaft zu entziehen (Enteignungskomponente).¹⁸ Rechtswidrig ist die erstrebte Zueignung, wenn sie der materiellen Eigentumsordnung widerspricht,¹⁹ wobei auch diesbezüglich Vorsatz gegeben sein muss.²⁰ Insofern ist zwischen Bargeld und Handtasche zu differenzieren.

aa) Bargeld

R wollte das in der Tasche befindliche Bargeld an sich bringen, um es zu eigenen Zwecken zu verwenden. Er wollte es also seiner eigenen Vermögensphäre einverleiben und es dafür der Verfügungsgewalt der berechtigten O endgültig entziehen. Dabei hatte R keinerlei Anspruch auf Übereignung des Bargeldes, was ihm bewusst war. Er handelte bezüglich des Geldes also in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

bb) Handtasche

Fraglich ist, ob dies auch für die Handtasche gilt. R plante

von Anfang an, die Handtasche nach Entnahme des Bargeldes zu entsorgen. Im Hinblick auf die Tasche fehlt es ihm also an jeglicher Absicht zur Eigennutzung und damit zur Aneignung. Eine Zueignungsabsicht bezüglich der Tasche ist daher zu verneinen.

c) Finalzusammenhang

Erforderlich ist zuletzt ein subjektiv-finale Verknüpfung zwischen Wegnahme und Nötigungsmittel. Dafür muss die Anwendung des Nötigungsmittels aus Sicht des Täters dazu dienen, die Wegnahme zu ermöglichen.²¹ R riss an der Tasche, um deren Gurt vom Griff des Rollators und aus den Händen der O zu lösen und so an den Inhalt zu gelangen. Aus seiner Sicht war die Gewaltanwendung also gerade Mittel zur Ermöglichung der Bargeldwegnahme. Der Finalzusammenhang ist somit gegeben.

d) Zwischenergebnis

Auch der subjektive Tatbestand des § 249 StGB ist im Hinblick auf das Bargeld erfüllt.

3. Zwischenergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen des einfachen Raubes gemäß § 249 StGB liegen vor.

II. Voraussetzungen der Erfolgsqualifikation, § 251 StGB

Es müssten auch die Voraussetzungen der Erfolgsqualifikation des § 251 StGB erfüllt sein.

1. Eintritt der schweren Folge

Mit dem Tod der O ist die schwere Folge im Sinne des § 251 StGB eingetreten.

2. Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge

Der Tod der O müsste kausal auf dem Raub durch R beruhen. Dies ist unter Anwendung der *conditio-sine-qua-non*-Formel der Fall, wenn das Grunddelikt nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die schwere Folge in ihrer konkreten Gestalt entfiele.²² Hätte R nicht heftig an der Handtasche gerissen, wäre O nicht gestürzt und es wäre nicht zur Operation gekommen, in deren Folge sie verstarb. Der Tod der O beruhte also kausal i.S.e. naturgesetzlichen Ursachenzusammenhangs auf dem Raub.

¹⁷ Frister, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, Kap. 11 Rn. 4; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 14 Rn. 5

¹⁸ BGH NStZ 2019, 344 (344f.); Kindhäuser in: NK-StGB (Fn. 7), § 242 Rn. 69; Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 89ff.

¹⁹ Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 242 Rn. 59; Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 6), § 242 Rn. 27

²⁰ Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 242 Rn. 65; Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 1), Vor § 242 Rn. 56.

²¹ Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 7 Rn. 22; Sander in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 249 Rn. 24.

²² Vgl. BGHSt 1, 332 (333); 39, 195 (197); Murmann, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 23 Rn. 7 m.w.N.

3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Weiterhin müsste der Tod „durch“ den Raub verursacht worden sein, das heißt es ist ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang²³ zwischen dem Raub als Grundtatbestand und dem Tod der O als schwere Folge zu fordern. Eine solch einschränkende Auslegung des § 251 StGB, die nicht jedes irgendwie geartete Zusammenfallen von Raubdelikt und Todesfolge ausreichen lässt, ist aufgrund der stark erhöhten Strafandrohung des § 251 StGB gegenüber § 249 StGB geboten.²⁴

a) Anknüpfungspunkt

Der Anknüpfungspunkt für diesen Gefahrzusammenhang ist jedoch umstritten. Überwiegend wird angenommen, dass gerade die „raubspezifische“ Gefahr sich in der Todesfolge niedergeschlagen haben muss, also die Anwendung des Nötigungsmittels maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist.²⁵ Nach der weiter gefassten Gegenansicht soll als Anknüpfungspunkt auch die Diebstahlshandlung, die ebenso Teil des Raubes sei, in Betracht kommen.²⁶ O starb infolge der schweren Kopfverletzung. Diese entstand gerade durch das heftige Wegreißen der Tasche, also durch die Gewaltanwendung. Damit ist auch nach der engeren ersten Ansicht ein tauglicher Anknüpfungspunkt für den Gefahrzusammenhang gegeben, weshalb es auf eine weitere Stellungnahme nicht mehr ankommt.

b) Unterbrechung des Gefahrzusammenhangs

Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Tod der O noch gefahrspezifische Folge der Gewalthandlung des R ist, obwohl der Tod erst Tage später im Krankenhaus eintrat. Der Todeseintritt wurde jedenfalls beschleunigt, weil O infolge der Operation das Bewusstsein verlor und anschließend die weitere medizinische Behandlung aufgrund der Patientenverfügung der O eingestellt wurde. Der Gefahrzusammenhang könnte also dadurch unterbrochen worden sein, dass die tödliche Folge erst durch ein Eingreifen Dritter oder ein eigenverantwortliches Handeln des Opfers selbst herbeigeführt wurde. Dafür kann jedoch nicht pauschal auf das Hinzutreten weiterer Umstände zwischen nötigender Gewalt und tödlicher Folge abgestellt werden; vielmehr ist anhand Sinn und Zweck des

in Betracht kommenden Straftatbestandes sowie der Umstände des konkreten Falles (insbesondere Gewicht und Bedeutung der hinzutretenden Handlung für den weiteren Geschehensablaufs) in differenzierender Wertung zu ermitteln, ob sich die Tathandlung des Grunddelikts noch im qualifizierten Erfolg niederschlägt, wobei auch rechtliche Wertungen einbezogen werden müssen.²⁷

Hier kommen verschiedene Anknüpfungspunkte für ein unterbrechendes Eingreifen der Ärzte oder von O selbst in Betracht.

aa) Zurechnungsunterbrechung durch Operation

Die Ärzte könnten durch die Vornahme der Operation in den Zurechnungszusammenhang eingegriffen haben. Allerdings war die Operation zwingend notwendig, um O zu retten. Es sollte also lediglich dem durch R geschaffenen Todesrisiko durch die Kopfverletzung entgegengetreten werden. Der tödliche Ausgang der Operation beruhte nicht auf einem eigenständig durch die Ärzte neu gesetzten Risiko, sondern war schon zum Tatzeitpunkt in der schwachen Konstitution der O angelegt. Da schon bei kleineren Fehlern im Rahmen von Rettungshandlungen nicht zwingend von einer Zurechnungsunterbrechung ausgegangen wird,²⁸ muss dies erst recht für eine fehlerfreie Rettungsmaßnahme in Form einer *lege artis* durchgeführten Operation gelten. Die Operation führt daher nicht zu einer Unterbrechung des Gefahrzusammenhangs.

bb) Zurechnungsunterbrechung durch Behandlungsabbruch

Jedoch starb O letztendlich, weil die weitere intensivmedizinische Behandlung eingestellt wurde. In diesem Unterlassen der Weiterbehandlung könnte wiederum ein unterbrechendes Eingreifen der Ärzte liegen. Aus dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen, auf lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten, folgt jedoch auch im Zustand der Einwilligungsunfähigkeit ein Abwehranspruch des Patienten gegen lebensverlängernde Maßnahmen.²⁹ Der ärztliche Abbruch war damit nicht nur gerechtfertigt, sondern die Ärzte traf sogar eine Rechtspflicht, den in der Patientenverfügung festgehaltenen Patientenwillen

²³ Vom Senat in der hier besprochenen Entscheidung als „qualifikationsspezifischer Gefahrzusammenhang“ bzw. „Risikozusammenhang“ bezeichnet, vgl. BGH NJW 2020, 3669 (3670).

²⁴ BGH NJW 2020, 3669 (3670).

²⁵ Kindhäuser, in: NK-StGB (Fn. 7), § 251 Rn. 5; Steinberg, Die Erfolgsqualifikation im juristischen Gutachten, JuS 2017, 1061 (1063).

²⁶ Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 6), § 251 Rn. 1; Sander in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 251 Rn. 6.

²⁷ BGH NJW 2020, 3669 (3670).

²⁸ Einzelheiten umstritten, vgl. Darstellung bei Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 141ff.

²⁹ BGH NJW 2019, 1741 (1743).

umzusetzen.³⁰ Dann erscheint es widersinnig, die aus diesem pflichtgemäßen Handeln resultierende Todesfolge in den ärztlichen Verantwortungsbereich verlagern zu wollen.³¹ Auch der ärztliche Behandlungsabbruch unterbricht den Gefahrzusammenhang also nicht.

cc) Zurechnungsunterbrechung durch Behandlungsverzicht

Letztlich könnte in dem ursprünglichen Abfassen der Patientenverfügung ein eigenverantwortliches Opferverhalten zu sehen sein, das den Zurechnungszusammenhang unterbricht. Hier könnte man argumentieren, dass sich nicht mehr die durch R geschaffene Todesgefahr der Kopfverletzung realisiert hat, sondern das von O selbst mit ihrer Entscheidung gegen lebensverlängernde Maßnahmen geschaffene Risiko.

Allerdings setzt das Opfer, das eine ärztliche Behandlung nicht in Anspruch nimmt, keine neue Ursache für sein Versterben, sondern wirkt nur dem vom Täter gesetzten Risiko nicht entgegen, eine Entscheidung gegen eine Behandlung begründet daher keine „neue“ Todesgefahr.³² Zwar wird teilweise eine Zurechnungsunterbrechung angenommen, wenn das Opfer eine zumutbare lebensrettende Heilbehandlung in Kenntnis des Risikos ablehnt und verstirbt.³³ Der Fall der O liegt jedoch schon insofern anders, als keine realistische Aussicht auf Heilung mehr bestand.

Anmerkung:

Der Senat lässt hier ausdrücklich offen, ob der Gefahrzusammenhang unterbrochen würde, wenn das Opfer aus unvernünftigen Gründen eine durchaus erfolgversprechende Weiterbehandlung ablehnt. Siehe dazu weiterführend Pohlreich, Deliktsspezifischer Gefahrzusammenhang bei ärztlichem Behandlungsabbruch aufgrund einer Patientenverfügung, HRRS 2021, 207 (212f.).

Eine Besonderheit liegt hier zudem darin, dass das frei- verantwortliche Handeln in Form des Aufsetzens einer

³⁰ Vgl. zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung BGHZ 202, 226 (231); Müller-Engels in: Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 59. Edition 2021, § 1901a Rn. 26.

³¹ So auch Pohlreich, Deliktsspezifischer Gefahrzusammenhang bei ärztlichem Behandlungsabbruch aufgrund einer Patientenverfügung, HRRS 2021, 207 (209).

³² BGH NJW 2020, 3669 (3670).

³³ Roxin/Greco, StrafR AT I (Fn. 28), § 11 Rn. 118; vgl. auch Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 16 Rn. 22.

³⁴ BGH NJW 2020, 3669 (3670f.); vgl. auch BVerfG NJW 2020, 905 (Rn. 205ff.).

³⁵ Zur Frage der ausreichenden Beachtung der prozessualen Vorgaben zur Umsetzung der Patientenverfügung bezogen auf den vorliegenden Fall ausführlich Jäger, JR 2021, 271 (275ff.), Anm. zu BGH, Beschluss v. 17.03.2020 – 3 StR 574/19.

³⁶ Vgl. insgesamt BGH NJW 2020, 3669 (3670f.).

³⁷ BGHSt 14, 241 (255); 33, 66 (67); BGH NJW 1997, 3323 (3325f.); Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 9 Rn. 10.

³⁸ Vgl. BGHSt 33, 66 (67); BGH NJW 1997, 3323 (3325f.); Rengier, StrafR BT I (Fn. 1), § 9 Rn. 10.

Patientenverfügung der Tatbegehung bereits weit vorgelagert war. Zu diesem Zeitpunkt war die Möglichkeit eines Behandlungsabbruchs eine rein theoretische. In die tatsächliche Situation des Behandlungsabbruchs hat O sich nicht etwa freiverantwortlich selbst gebracht, sondern wurde erst von R durch den Raub in diese Lage versetzt.

Schließlich ist eine zurechnungsunterbrechende Wirkung der Patientenverfügung auch aus rechtlichen Gründen zu verneinen: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben auch die Freiheit, lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und einem tödlichen Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen.³⁴ Die in § 1901a ff. BGB³⁵ geregelte Patientenverfügung stellt eine einfachgesetzliche Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Wertungen dar. Vor diesem Hintergrund reagiert auch das schwer verletzte Opfer einer Straftat im Einklang mit der Rechtsordnung, wenn es einen durch die Tat ausgelösten tödlichen Verlauf nicht um jeden Preis mithilfe medizinischer „Maximaltherapie“ aufhalten möchte.³⁶ Der tatbestandsspezifische Risikozusammenhang ist damit auch in Ansehung der Patientenverfügung weiterhin zu bejahen.

c) Zwischenergebnis

Der tatbestandsspezifische Risikozusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der schweren Todesfolge ist gegeben.

5. Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich schwerer Folge

R müsste hinsichtlich des Todes der O wenigstens leichtfertig gehandelt haben. Leichtfertigkeit meint ein grob fahrlässiges Verhalten.³⁷ Leichtfertig handelt also, wer aus besonderer Gleichgültigkeit oder grobem Leichtsinn die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, wobei sich der Eintritt der schweren Folge geradezu hätte aufdrängen müssen.³⁸ Aus der Raubbegehung an sich kann sich diese Leichtfertigkeit noch nicht ergeben, da dem

Merkmal sonst keine eigenständige Bedeutung mehr zu kommen würde.³⁹ Allerdings ist es grob leichtsinnig, einem alten, geschwächten Menschen gegenüber rabiate Gewalt anzuwenden. Dass es infolgedessen zu Stürzen und schweren Verletzungen im Kopfbereich kommen kann, drängt sich geradezu auf. Dass daraus wiederum Operationen resultieren und diese gerade bei älteren, häufig vorerkrankten Menschen mit geschwächter Gesamtkonstitution zu Komplikationen führen, ist ebenfalls hochgradig wahrscheinlich. Gleiches gilt für die Tatsache, dass eben diese Menschen mitunter schon im Voraus festgehalten haben keine medizinische Maximalversorgung zu wünschen, die sie unter allen Umständen am Leben erhält. Insofern ist auch zu beachten, dass es keineswegs als unvorhersehbar einzustufen gewesen wäre, wenn die Kopfverletzung unmittelbar zum Tode geführt hätte. Dann kann es an der Vorhersehbarkeit aber auch nichts ändern, dass der Tod erst über einige – ebenfalls jeweils nicht unwahrscheinliche – „Umwege“ eintritt.⁴⁰

R handelte daher objektiv grob sorgfaltswidrig und es musste sich ihm aufdrängen, dass sein Handeln den Tod der O zur Folge haben könnte. Leichtfertigkeit liegt damit vor.

6. Zwischenergebnis

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 251 StGB sind gegeben.

III. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 249 Abs. 1, 251 StGB ist insgesamt erfüllt.

B. Rechtswidrigkeit

R handelte rechtswidrig.

C. Schuld

R müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Dafür müssten insbesondere die Voraussetzungen subjektiver Leichtfertigkeit, das heißt die (gesteigerte) subjektive Sorgfaltswidrigkeit und subjektive Vorhersehbarkeit, erfüllt sein. R hatte den Rollator und die Sicherung der Tasche vor der Tat wahrgenommen. Es ist nicht ersichtlich, dass R aus individuellen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, die Gefahr für O zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten, vielmehr ging er das Risiko aus Gleichgültigkeit ein. R handelte damit auch subjektiv leichtfertig hinsichtlich

des Todeseintritts. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. R handelte schuldhaft.

D. Ergebnis

R hat sich wegen Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 249, 251 StGB strafbar gemacht.

FAZIT

Die vorliegende BGH-Entscheidung eignet sich ohne große Veränderungen auch als Klausurfall. Hinter der „Einkleidung“ in § 251 StGB verstecken sich dabei im Kern Probleme des allgemeinen Strafrechts: Einerseits müssen Aufbau und Systematik erfolgsqualifizierte Delikte beherrscht werden, um den Fall „in den Griff zu kriegen“. Andererseits stellen sich im Rahmen des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs Zurechnungsfragen, für deren Beantwortung wiederum sowohl allgemeine Grundsätze der Zurechnung einzubeziehen sind als auch die Eigenheiten des konkreten Falls argumentativ berücksichtigt werden müssen. Die bereits im Vorfeld der Tat abgefasste Patientenverfügung bildet dabei einen ungewöhnlichen Umstand, welchen der Senat im Entscheidungstext ausführlich und auf unterschiedlichen Ebenen beleuchtet.

³⁹ Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 251 Rn. 6; Kühl in: Lackner/Kühl (Fn. 6), § 251 Rn. 2.

⁴⁰ So auch Kudlich, „Ist es meine Schuld, wenn sie sterben wollte?“, JA 2021, 169 (171).